

S a t z u n g

der Gemeinde Wohltorf

über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wohltorf vom 11.08.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag gesondert die Kosten für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gebühren und anteilige Grundgebühren) zu erstatten. Die Erstattung kann pauschaliert werden.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, gezahlt.
- (4) Für die Zeit der Stellvertretung werden auf Antrag die Kosten für die dienstliche Nutzung der privaten Telekommunikationseinrichtung erstattet.

§ 2

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest nimmt auch die Aufgaben nach dem Gleichstellungsgesetz in der Gemeinde Wohltorf wahr.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung wird durch das Amt Hohe Elbgeest gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Wohltorf wird nicht gezahlt.

§ 3

Gemeindevertreterinnen und -vertreter

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 20,00 €.
- (3) Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, auf Antrag ein Sitzungsgeld von 5,00 €.

§ 4

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertreter und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffalles auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 50,00 Euro.
- (3) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder durch die ehrenamtlich bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 7

Reisekosten

- (1) Personen nach § 6 ist auf Antrag für Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den für die Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und

zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

- (2) Fahrtkosten zu Sitzungen oder Ortsterminen innerhalb des Gemeindegebietes werden grundsätzlich nicht erstattet.

§ 8

Büchereileitung

- (1) Die ehrenamtlich tätige Büchereileiterin oder der ehrenamtlich tätige Büchereileiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro. Die Vertreterin oder der Vertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro monatlich.
- (2) Dienstlich erforderliche Telefonkosten und Porto werden erstattet.

§ 9

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (2) Der Gemeindeführer sowie sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zuzüglich einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Gerätewart erhält für die zusätzliche Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.

§ 10

Ehrenamtliche Protokollführung

- (1) Protokollführer oder Protokollführerinnen erhalten für die Protokollführung in Ausschusssitzungen, denen sie als Mitglied angehören, neben dem Sitzungsgeld (§ 3) eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- (2) Protokollführer oder Protokollführerinnen, die dem Ausschuss nicht angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

- (3) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist, dass die Unterlagen für das Protokoll der Verwaltung innerhalb von einer Woche vorliegen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Hohe Elbgeest ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer von Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bei den Betroffenen nach § 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Mitgliederdatei so wie einer Überweisungsdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

§ 12

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wohltorf, den 25.08.2009

(DS)

Birkner
Bürgermeister